Die rechtliche Stellung des vorläufigen Erben.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Heinz Dehnert

Gerichtsreferendar in Cassel.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Das Römische Recht unterschied bei dem Erbschaftserwerb je nach der Person des Erben (suus, extraneus) zwei Arten, den Erwerb kraft Gesetzes und den Erwerb durch Antretung, der zur Folge hatte, daß der Nachlaß für die Zeit zwischen Erbfall und Antretung subjektslos war (hereditas iacens). Die letztere Art ist das spezifisch römischrechtliche System, demgegenüber das deutschrechtliche in der Form des Erbschaftsanfalls kraft Gesetzes steht. Im Mittelalter zeigen sich deutschrechtliche Ansätze zur Annäherung an das römische System, die mit der Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse im engsten Zusammenhang stehen. Durch die Rezeption wird in Deutschland der Grundsatz des Erbschaftserwerbs durch Antretung eingeführt. (§ 1)

Das B.G.B. kennt nur den Erwerb kraft Gesetzes, der insofern eine Modifikation erfahren hat, als der Erbe innerhalb einer bestimmten Frist seit dem Erbfall die Erbschaft ausschlagen kann. (§ 2)

In solchen Fällen können erhebliche Schwierigkeiten wegen der von dem „vorläufigen" Erben vorgenommenen bzw. ihm gegenüber erfolgten Rechtshandlungen entstehen. Zu diesen teilweise sehr bestrittenen Fragen klärend Stellung zu nehmen, ist Aufgabe der Arbeit.

Die im römischen Recht bekannte „pro herede gestio", die dort den Willen anzutreten kennzeichnete, macht nach bürgerlichem Recht den vorläufigen Erben des Ausschlagungsrechtes verlustig. Geschäfte, die in schlüssiger Form den Willen Erbe zu werden erkennen lassen, sind also solche des definitiven Erben. (§ 3)

Besorgt der vorläufige Erbe erbschaftliche Geschäfte (§ 1959 Abs. I), ist er wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu behandeln, d. h. die Vorschriften über auftraglose Geschäftsführung sind in ihrer Mehrzahl analog anwendbar. (§ 4)

D. Marburg 1924

Nicht anwendbar sind die §§ 685, 2 und 687 B. G. B., Bestimmungen, die im inneren Widerspruch zu § 1959 Abs. 1 stehen. Seine Maßnahmen hat der vorläufige Erbe so einzurichten, daß sie nach objektiver Beurteilung der Erhaltung des Nachlasses in seinem wirtschaftlichen Bestande dienen. (§ 5)

Verfügungen des vorläufigen Erben über einen Nachlaßgegenstand bleiben von der Ausschlagung unberührt, wenn sie im Interesse des Nachlasses geboten sind. (§ 6)

Sonstige Verfügungen des Ausschlagenden bleiben wirksam, wenn sich der Kontrahent im guten Glauben befunden hat. Der gute Glaube muß sich auf die Erbenqualität erstrecken. Die Besitzergreifung des vorläufigen Erben an Nachlaßgegenständen wird durch die Ausschlagung nicht zu verbotener Eigenmacht. (§ 7)

Einseitige Rechtsgeschäfte gegenüber dem Erben bleiben von der Ausschlagung unberührt, gegenseitige müssen nach § 1959 II dringlich sein. (§ 8)

Obligatorische Verträge des vorläufigen Erben sind immer gültig, da sie nur eine persönliche Bindung herbeiführen. (§ 9)

Als Subjekt des Nachlasses ist er grundsätzlich zur Führung von Aktivprozessen befugt, ohne daß eine als pro herede gestio zu bewertende Handlung vorliegt, z. B. wenn eine Prozeßführung zur Erhaltung des Nachlasses nötig ist. (§ 10)

Bis zur Annahme der Erbschaft wird er gegen gerichtlich geltend gemachte dingliche oder obligatorische Ansprüche der Gläubiger gegen den Nachlaß geschützt. (§ 11)

Vor dem Erbfall anhängige Prozesse aufzunehmen, ist der vorläufige Erbe nicht verpflichtet. Zwangsvollstreckungen wegen Nachlaßforderungen sind nur in den Nachlaß zulässig; eine Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den vorläufigen Erben ist unzulässig. Wird in sein Vermögen vollstreckt, so stehen ihm die Rechtsbehelfe der §§ 766, 771 C.P.O. zur Verfügung. Eine bereits vor dem Tode des Erblassers begonnene Zwangsvollstellung wird durch den Erbfall nicht berührt. (§ 12)

Nachlaßkonkurs und Gläubigeraufgebot sind während der Ausschlagungsfrist zulässig, nicht aber Nachlaßverwaltung. (§ 13)

Der Schutz des Nachlasses im Falle des Bedürfnisses ist dem Nachlaßgericht übertragen (§ 1960 B. G. B.), dessen wirksamste Maßnahme die Errichtung der Nachlaßpflegschaft ist. (§ 14).

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Druck von Karl Gleiser, Marburg.